den 8. Juli 1937.

Deutsche Zollausk.

Auf Ihr Schreiben vom 28. Juni und im Anschluss an mein Schreiben vom 3.Juli.

Herrn Carl H. Wurker,
721 Empire Bldg.,
64 Wellington St.W.,
Toronto,Ont.

Sehr geehrter Herr Wurker!

Nach dem Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 unterliegen der Umsatzsteuer "Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausfuehrt".

Nach Paragraph 4 Ziffer 3 sind von der Umsatzsteuer frei "Ausfuhrlieferungen, wenn der buchmaessige Nachweis hierueber gefuehrt ist".

Sie ersehen hieraus, dass die ~~Bestellung~~ Bezahlung durch einen Kommissionsagenten keinen Einfluss auf die Umsatzsteuerfreiheit hat.

Soviel hier bekannt ist, sind die kanadischen Zollbehoerden, wie Sie wahrscheinlich wissen, der Ansicht, dass die Umsatzsteuer zum "home market value" gehoert.

Mit deutschem Gruss

Der Deutsche Konsul

I.V.

S/H